

3. 1952. (1) Nr. 8258/598, ad 13486.
Concurs - Ausschreibung.

An der k. k. Universität zu Pesth soll mit dem Studienjahre 1851 eine Lehrkanzel für den Vortrag des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches errichtet werden. Zum Behufe der Verleihung derselben wird hiemit eine freie Concurrenz ausgeschrieben.

Diejenigen, welche um diese Lehrkanzel sich zu bewerben gedenken, haben spätestens bis Ende October 1850 ihre Gesuche an das Ministerium des Unterrichtes unmittelbar einzusenden, und sich darin über ihr Alter, ihren Geburtsort, ihre Religion, ihren Stand, dann über zurückgelegte Facultätsstudien, so wie über die Erwerbung des akademischen Grades, ferner über ihre Sprachkenntnisse, und etwa schon geleistete Dienste auszuweisen, auch die bereits früher für andere Lehrkanzeln bestandenen Concursprüfungen, oder eine allenfalls an einer österreichischen Universität bestandene Habilitation zur Privatdocentur in ihrem Gesuche anzugeben, und ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen und Urkunden zu belegen.

Zugleich haben die Bewerber zu erklären, ob sie ihre Competenz auch auf die Lehrkanzeln desselben Faches an den in der Reorganisation begriffenen Rechtsakademien zu Agram, Großwardein und Kaschau ausdehnen.

Wien am 29. September 1850.

3. 1953. (1) Nr. 8258, ad Nr. 13486.
Concursauschreibung.

An der in der Reorganisation begriffenen k. k. Academie zu Agram sollen mit dem Studienjahre 1850 die zwei Lehrfächer für das österreichische Civil- und Strafrecht durch zwei angestellte Professoren vertreten werden. Zu diesem Behufe wird hiermit für dieselben eine freie Concurrenz ausgeschrieben.

Diejenigen, welche um diese Lehrkanzel sich zu bewerben gedenken, haben spätestens bis Ende October 1850 ihre Gesuche an das Ministerium des Unterrichtes unmittelbar einzusenden, und sich darin über ihr Alter, ihren Geburtsort, ihre Religion, ihren Stand, dann über zurückgelegte Facultätsstudien, so wie über die Erwerbung des akademischen Grades, ferner über die vollkommene Kenntniß der illyrischen oder wenigstens der slowenischen Sprache, und etwa schon geleistete Dienste auszuweisen, auch die bereits früher für andere Lehrkanzeln bestandenen Concursprüfungen, oder eine allenfalls an einer österreichischen Universität bestandene Habilitation zur Privatdocentur in ihrem Gesuche anzugeben, und ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen und Urkunden zu belegen.

Die Competenten haben zugleich zu erklären, ob sie auch bereit sind, sich nöthigenfalls nur zur Supplirung eines dieser Lehrfächer gegen eine jährliche Remuneration von Acht-hundert Gulden verwenden zu lassen.

Wien am 29. September 1850.

3. 1942. (2) Nr. 2326.
K u n d m a c h u n g.

Mit Bezug auf die Kundmachung vom 21. Juni d. J., Zahl 297, wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Finanz - Ministeriums vom 22. d. M., Zahl 13403, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Hochdasselbe nunmehr auch die Umwechslung sowohl der etwa noch im Umlaufe befindlichen 3% Central - Cassen - Anweisungen von 100, 500 und 1000 fl. mit der Ausfertigung vom 1. Jänner 1849 und vom 1. Juli 1849, als auch jener über die bezeichneten Beträge mit der Ausfertigung vom 1. Jänner 1850 gegen Reichsschatzscheine angeordnet hat.

Die Umwechslung dieser Anweisungen erfolgt in Niederösterreich bei der k. k. Staats - Central-

Casse in Wien, in den übrigen Kronländern aber, mit Ausnahme des lombardisch - venetianischen Königreiches, bei den Landeshauptcassen und Central - Zahlämtern.

Diese Umwechslung hat für die Anweisungen mit der Ausfertigung vom 1. Jänner und 1. Juli 1849 nur bis Ende December 1850, für jene mit der Ausfertigung vom 1. Jänner 1850 hat jedoch nur bis Ende März 1851 stattzufinden.

Nach Ablauf dieser Fristen ist Niemand verpflichtet, die gedachten 3% Centralcassen - Anweisungen zu 100, 500 und 1000 fl. in Zahlung anzunehmen, auch dürfen solche nach diesen Fristen nur von der Staats - Centralcasse und Landeshauptcasse bis Ende Juni 1851 als Zahlung angenommen werden.

K. K. Steuer - Direction.

Laibach am 27. September 1850.

3. 1970. (1) Nr. 1918.
E d i c t.

Bei dem k. k. Landesgerichte und Bergsenate in Laibach, ist die Stelle eines Assessors und berggerichtlichen Referenten mit dem jährlichen Gehalte von 800 fl., mit der Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe bis 1200 fl. C. M. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche, in welchen nebst den juridisch - politischen - und berggerichtlichen Studien und der dießfälligen Befähigung zum Richteramt, so wie auch die erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, oder falls sie in keinem öffentlichen Dienste stehen, unmittelbar bei dem gefertigten Landesgerichte und Bergsenate bis Ende October 1850 mit der Erklärung zu überreichen, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieses Landesgerichtes verwandt oder verschwägert sind.

Laibach am 1. October 1850.

3. 1971. (1) Nr. 1918.
E d i c t.

In dem Gerichtssprengel des k. k. Landesgerichtes Laibach sind die Adjunctenstellen bei den nachbenannten k. k. Bezirksgerichten zweiter Classe, nämlich: a) in Wartenberg, b) Stadt Laibach II. Section, c) Stein, d) Planina, e) Neumarkt und f) Idria, mit dem jährl. Gehalte von 600 fl., für die Stadt Laibach mit einer Funktionszulage pr. 200 fl. C. M., zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche, in welchen nebst den juridisch - politischen Studien und den Wahlfähigkeits - Decreten zum Civil- und Criminalrichteramt und der bisherigen Dienstleistung, so wie auch die erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, oder falls sie in keinem öffentlichen Dienste stehen, unmittelbar bei dem gefertigten Landesgerichte bis Ende October 1850 mit der Erklärung zu überreichen, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des Gerichtes, bei welchem sie angestellt zu werden wünschen, verwandt oder verschwägert sind.

Laibach am 1. October 1850.

3. 1941. (2) Nr. 1894. M.
E d i c t.

Vom k. k. Landesgerichte, als Handelsgerichte in Laibach, wird hiemit bekannt gegeben, daß die Löschung der, vom Herrn Carl Wasser dem Handlungshause Pihart et Rahoy erteilten Procura, und statt derselben die Protocollirung der, dem Herrn J. N. Rogousch erteilten Procura bewilliget und veranlaßt wurde.

Laibach am 1. October 1850.

3. 1937. (2) Nr. 842.
K u n d m a c h u n g.

Da nur jene Capitalbesitzer, welche in Folge des allerhöchsten Patentbes vom 10. October 1849

§. 5 und 6, und des allerhöchsten Einkommensteuer - Patentbes vom 29. October 1849 an ihrem Einkommen aus, auf Grund und Boden oder in Gewerben anliegenden Capitalien schon von Seite des Schuldners einen 5% Abzug der Interessen pro 1850 erleiden, von der Fassionirung ihres dießfälligen Einkommens losgezählt sind, so liegt es offenbar am Tage, daß jene Individuen, welche ihre Capitalien auf steuerfreien Häusern intabulirt haben, welchen sonach von Seite des Schuldners durchaus kein Abzug gemacht werden kann, ihr Einkommen aus Zinsen von Darleihen anher zu fatiren haben.

Diese k. k. Bezirks - Commission, hohen Orts beauftragt, gegen säumige Einkommensteuer - Parteien mit aller Strenge des Gesetzes vorzugehen, wird sich die Kenntniß dieser Individuen im Wege der Steuerämter und der Grundbücher zu verschaffen wissen, und wird solchen Tabular - Gläubigern, die bis 20. October l. J. die vorgeschriebene Fassion anher nicht einreichen werden, auf Grundlage des §. 33 des hohen Einkommensteuer - Patentbes die dreifache Steuer vorzuschreiben genöthiget seyn.

Ein gleicher Vorgang wird gegen alle jene beobachtet werden, die Staatsschuld - Verschreibungen oder andere der Einkommensteuer unterliegende Privat - Forderungen verschweigen sollten, und daher dieselben, falls es bis jetzt noch nicht geschehen ist, nicht zum wenigsten bis 20. October l. J. nachträglich anher anzeigen.

Hiezu wird noch bemerkt, daß der mindere Betrag des dießfälligen Einkommens durchaus nicht von der Fatirung und Steuerentrichtung befreie, und daß nach §. 8 des erwähnten Einkommensteuer - Patentbes nur derjenige von der Einkommensteuer, die ihn von Capitals - Zinsen oder den Zinsgenuß vertretenden Renten trifft, befreit ist, dessen gesammte Jahres - Einkommen ohne Abzug der Schulden Drei Hundert Gulden nicht übersteigt.

Behufe der Fatirung können Blanquetten bei den landesfürstlichen Steuerämtern Stadt Laibach, Umgebung Laibach und Oberlaibach, und beim Stadtmagistrate Laibach erhoben werden.

K. K. Einkommensteuer - Bezirks - Commission zu Laibach am 4. October 1850.

3. 1967. (1) Nr. 416.
K u n d m a c h u n g.

Das hohe Ministerium des Innern hat laut h. Statthaltereiverordnung vom 9. Juli 1850, Z. 10143, zur Bedeckung der Erfordernisse des hiesigen Krankenhauses die Erhöhung der täglichen Verpflegungsgebühr eines Kranken von 30 kr. auf 32 kr. für das Verwaltungsjahr 1851 ausnahmsweise zu genehmigen befunden, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Direction der Wohlthätigkeits - Anstalten zu Laibach am 9. October 1850.

3. 1956. (1) Nr. 4229.
K u n d m a c h u n g.

Mit 15. October d. J. wird in dem Eisenbahnstations - Orte Sagor eine neue Postexpedition in's Leben treten.

Dieselbe wird sich mit der Beforgung von Brief- und Fahrpostsendungen befassen, und erstere täglich zwei Mal mit dem Post- und Personenzuge, letztere aber nur ein Mal mit dem Personenzuge empfangen und respective absenden.

Dem Bestellsbezirke dieser Postexpedition sind der Ort und die nahe gelegene Gewerkschaft Sagor, dann die Orte Kodredesch, Töplitz und Lokach zugewiesen.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Postdirection. Laibach am 4. Oct. 1850.

3. 1914. (1)

Nr. 4267.

K u n d m a c h u n g.

Im Bereiche des österreichischen Postverwaltungsbezirkes treten die postämtlichen Geldanweisungen in Gemäßheit der Ministerial-Bestimmungen vom 27. Juli 1850, Z. 3517/C. mit 1. October 1850 in Wirksamkeit.

Es können jedoch vor der Hand nur Einzahlungen von den kleinsten Beträgen bis zu 50 fl. einschließlich bei den eigens hierzu ermächtigten Postcassen angenommen werden.

In dem nachfolgenden Ausweise sind sowohl die Postcassen namhaft gemacht, bei welchen Einzahlungen Statt finden können, als auch jene, an welche die vorerwähnten Cassen-Anweisungen auszustellen gegenwärtig ermächtigt sind.

Jede weitere Ausdehnung des postämtlichen Geldanweisungs-Geschäftes, sowohl in Bezug auf die Größe des Betrages als auf die hierzu ermächtigten Aemter wird von Fall zu Fall kund gegeben werden.

Jede Partei, welche eine Anweisung auf eine der hierzu ermächtigten Postcassen begehrt, hat hiefür die tarifmäßige Gebühr für Papiergeld-

sendungen, nach Abzug jedoch der entsprechenden Frankotaxe für einen einfachen Brief gleich bei der Ausfertigung der Anweisung zu entrichten. Der Aufgabspartei wird über die eingezahlte Barschaft eine Anweisung auf den gleichen Betrag ausgefolgt. Hierbei wird zur Richtschnur für den Aufgeber Nachfolgendes bemerkt:

- 1) Der Ueberbringer der Anweisung muß den Namen, Stand und Wohnort des Versenders wissen.
- 2) Da die Rückzahlung der bar eingelegten Beträge nur an den Vorzeiger dieser Anweisung erfolgt, so muß dieselbe von dem Absender mit der Briefpost an den Empfänger längstens binnen (3) drei Monaten, vom Tage der Ausstellung an, zugesendet werden, indem sonst nach Ueberschreitung dieses Termines die bezogene Casse den Anweisbetrag nur über spezielle Weisung der vorgesezten Postdirection, bei welcher in diesem Falle das Ansuchen um Auszahlung eingebracht werden muß, verabsolgen darf.
- 3) Das Couvert, unter welchem die Anweisung dem Empfänger zugesendet wird, muß bei Vermeidung der in Gemäßheit des §. 19 der Mi-

nisterial-Bestimmungen vom 26. März 1850 festgesetzten Zutaxe, mit der entsprechendsten Franko-Marke versehen seyn. Nach vorläufiger eigenhändiger Bestätigung des richtigen Empfanges wird gegen Einziehung dieser Anweisung der auf derselben verzeichnete Betrag ausgefolgt.

Zur Uebernahme und Auszahlung von Anweisungsbeträgen haben die Postcassen das Amtlocale täglich, wenigstens von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 (oder 3 bis 6) Uhr Nachmittag für die Parteien offen zu halten. Die Postdirectionen sind übrigens ermächtigt und verpflichtet, dem Bedürfnisse des Publikums entsprechend diese Amtstunden zu verlängern.

Was hiemit in Folge Decretes der hohen k. k. General-Direction für Communicationen vom 27. d. M., Z. 95/P. P. mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß für Laibach die Geldanweisungen einstweilen bloß bei dem Stadtpostamte und zwar bei der Fahrpostabtheilung behoben werden können.

K. K. Postdirection. Laibach am 30. September 1850.

V e r z e i c h n i ß

der zu Geldanweisungen und zu deren Auszahlung ermächtigten Postcassen.

Die Postcasse in	Kann Geldanweisungen annehmen nach	Die Postcasse in	Kann Geldanweisungen annehmen nach	Die Postcasse in	Kann Geldanweisungen annehmen nach	Die Postcasse in	Kann Geldanweisungen annehmen nach	Die Postcasse in	Kann Geldanweisungen annehmen nach
Agram	Brünn Graz Großwardein Hermannstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt Laibach Lemberg Linz Dedenburg Ofen Prag Preßburg Salzburg Temesvar Triest Troppau Wien Zara	Chiavenna	Belluno Bergamo Brescia Como u. wie Belluno	Kaschau	Agram Brünn Graz Großwardein Hermannstadt Innsbruck Klagenfurt u. s. w. wie Agram	Linz	Laibach Lemberg Dedenburg u. s. w. wie Agram	Dedenburg	Kaschau Klagenfurt Laibach Lemberg Linz Ofen Prag Preßburg Salzburg Temesvar Triest Troppau Wien Zara
Belluno	Bergamo Brescia Chiavenna Como Cremona Lodi Mailand Mantua Padua Pavia Rovigo Treviso Udine Venedig Verona Vicenza	Cemo	Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Cremona u. wie Belluno	Klagenfurt	Agram Brünn Graz Großwardein Hermannstadt Innsbruck Kaschau Laibach u. s. w. wie Agram	Lodi	Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Como Cremona Mailand Mantua Padua Pavia Rovigo Treviso Udine Venedig Verona Vicenza	Ofen	Agram Brünn Graz Großwardein Hermannstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt Laibach Lemberg Linz Dedenburg Prag u. s. w. wie Dedenburg
Bergamo	Belluno Brescia u. wie Belluno	Graz	Agram Brünn Großwardein u. wie Agram	Laibach	Agram Brünn Graz Großwardein Hermannstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt Lemberg u. wie Agram	Mailand	Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Como Cremona Lodi Mantua u. s. w. wie Lodi	Padua	Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Como Cremona Lodi Mailand Mantua Pavia u. s. w. wie Lodi
Brescia	Belluno Bergamo Chiavenna u. wie Belluno	Großwardein	Agram Brünn Graz Hermannstadt u. s. w. wie Agram	Lemberg	Agram Brünn Graz Großwardein Hermannstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt Laibach Linz u. wie Agram	Mantua	Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Como Cremona Lodi Mailand Padua u. s. w. wie Lodi	Pavia	Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Como Cremona Lodi Mailand
Brünn	Agram Graz u. wie Agram	Hermannstadt	Agram Brünn Graz Großwardein Innsbruck Kaschau u. s. w. wie bei Agram	Linz	Agram Brünn Graz Großwardein Hermannstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt	Dedenburg	Agram Brünn Graz Großwardein Hermannstadt Innsbruck		

Die Postcasse in	Kann Geldanweisungen annehmen nach	Die Postcasse in	Kann Geldanweisungen annehmen nach	Die Postcasse in	Kann Geldanweisungen annehmen nach	Die Postcasse in	Kann Geldanweisungen annehmen nach	Die Postcasse in	Kann Geldanweisungen annehmen nach
Pavia	Mantua Novigo u. s. w. wie Lodi	Salzburg	Agram Brünn Graz Großwardein Hermannstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt Laibach Lemberg Linz Dedenburg Ofen Prag Preßburg Temeswar Triest Troppau Wien Zara	Treviso	Verona Vicenza	Udine	Mantua Padua Pavia Novigo Treviso Benedig Verona Vicenza	Vicenza	Treviso Benedig Verona
Prag	Agram Brünn Graz Großwardein Hermannstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt Laibach Lemberg Linz Dedenburg Ofen Preßburg u. s. w. wie Dedenburg			Triest	Agram Brünn Graz Großwardein Hermannstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt Laibach Lemberg Linz Dedenburg Ofen Prag Preßburg Salzburg Temeswar Troppau Wien Zara	Benedig	Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Como Cremona Lodi Mailand Mantua Padua Pavia Novigo Treviso Verona Vicenza	Wien	Agram Brünn Graz Großwardein Novigo Treviso Benedig Verona Agram Brünn Graz Großwardein Hermannstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt Laibach Lemberg Linz Dedenburg Ofen Prag Preßburg Salzburg Temeswar Troppau Wien
Preßburg	Agram Brünn Graz Großwardein Hermannstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt Laibach Lemberg Linz Dedenburg Ofen Prag Salzburg u. s. w. wie Dedenburg	Temeswar	Agram Brünn Graz Großwardein Hermannstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt Laibach Lemberg Linz Dedenburg Ofen Prag Preßburg Triest u. s. w. wie Salzburg	Troppau	Agram Brünn Graz Großwardein Hermannstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt Laibach Lemberg Linz Dedenburg Ofen Prag Preßburg Salzburg Temeswar Wien Zara	Verona	Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Como Cremona Lodi Mailand Mantua Padua Pavia Novigo Treviso Benedig Vicenza	Zara	Agram Brünn Graz Großwardein Hermannstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt Laibach Lemberg Linz Dedenburg Ofen Prag Preßburg Salzburg Temeswar Triest Troppau Zara
Novigo	Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Como Cremona Lodi Mailand Mantua Padua Pavia Treviso u. s. w. wie Lodi	Treviso	Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Como Cremona Lodi Mailand Mantua Padua Pavia Novigo Udine Benedig	Udine	Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Como Cremona Lodi Mailand	Vicenza	Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Como Cremona Lodi Mailand Mantua Padua Pavia Novigo		

3. 1961. (1)

Nr. 493.

Concurs-Edict.

In dem Sprengel des k. k. Landesgerichtes Neustadt in Unterkrain sind noch nachstehende Grundbuchführer- und Kanzlistenstellen zu besetzen, als:

a) Die Grundbuchführerstellen in Möttling und Landstraß, jede mit einem jährlichen Gehalte von 600 fl.;

b) Die Kanzlistenstelle bei dem k. k. Bezirksgerichte I. Classe in Treffen mit einem jährlichen Gehalte von 350 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 400 und 500 fl. und

c) die Kanzlistenstelle bei dem k. k. Bezirksgerichte II. Classe zu Sittich mit einem jährlichen Gehalte von 350 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 400 fl.

Diejenigen, welche eine dieser Stellen zu erhalten wünschen, haben ihre gehörig belegten Gesuche unmittelbar, oder wenn sie bereits angestellt sind, nach Vorschrift des §. 24 des organischen Gesetzes vom 28. Juni l. J. durch ihre unmittelbar vorgesetzte Stelle längstens bis einschließig 10. November l. J. bei diesem k. k. Landesgerichte zu überreichen, und unter Nach-

weisung ihres Alters, ihrer Unbescholtenheit, ihrer bisherigen Verwendung, der vollkommenen Kenntniß der deutschen und slovenischen Sprachen, und die Bewerber um Grundbuchführerstellen noch insbesondere unter legaler Nachweisung der im Grundbuchsfache sich angeeigneten practischen Kenntnisse sich zu erklären, ob und in welchem Grade dieselben mit irgend einem Beamten dieses Landesgerichtsprengels verwandt oder verschwägert sind, und ob sie, im Falle durch Uebersetzung oder Beförderung gleiche oder mindere Dienststellen bei einem anderen k. k. Bezirksgerichte dieses Landesgerichtsprengels erledigt werden sollten, ihr Competenzgesuch auch hiefür ausgedehnt wissen wollen.

Neustadt am 4. October 1850.

3. 1960. (1)

Nr. 493.

Concurs-Edict.

In dem Sprengel des k. k. Landesgerichtes Neustadt in Unterkrain sind nachstehende Dienststellen zu besetzen:

a) Die Assessorstelle bei dem k. k. Bezirks-Collegialgerichte Treffen mit 800 fl., und falls diese Stelle einem Adjuncten dieses Landesgerichtsprengels verliehen werden sollte, die dadurch in Erledigung kommende Adjunctenstelle mit 600 fl.

- b) Die Adjunctenstelle in Neustadt mit 600 fl.
- c) » detto » Gurkfeld » 600 »
- d) » detto » Seisenberg » 600 »
- e) » detto » Großlaschitsch » 600 »
- f) » detto in St. Martin b. L. » 600 »
- g) » detto in Sittich mit 600 »

jährlichen Gehaltes. Diejenigen, die eine dieser Stellen zu erlangen wünschen, haben ihre gehörig belegten Gesuche unmittelbar, oder wenn sie bereits angestellt sind, nach Vorschrift des §. 24 des organischen Gesetzes vom 28. Juni l. J. durch ihre vorgesetzte Stelle längstens bis einschließig 10. November l. J. bei diesem k. k. Landesgerichte zu überreichen, und unter Nachweisung ihrer Befähigung zum Richteramte, ihres Alters, ihrer Unbescholtenheit und der vollkommenen Kenntniß der deutschen und slovenischen Sprache sich zu erklären, ob und in welchem Grade dieselben mit irgend einem Beamten dieses Landesgerichtsprengels verwandt oder verschwägert sind, und ob sie, im Falle durch Uebersetzung auf diese erledigten Dienstposten gleiche Dienststellen bei andern k. k. Bezirksgerichten dieses Landesgerichtsprengels erledigt werden sollten, ihr Competenzgesuch auch hiefür ausgedehnt wissen wollen.

Neustadt in Unterkrain den 2. Oct. 1850.

3. 1948. (2) Nr. 7490.

K u n d m a c h u n g.

Am 16. October l. J. um 10 Uhr Vormittag, wird im Locale der Bezirkshauptmannschaft Laibach die Verpachtung der Jagd der Steuergermeinde Stein bei Presser Statt finden, wozu Pachtlustige geladen werden.

K. K. Bezirkshauptmannschaft Laibach am 5. October 1850.

3. 1939. (1) Nr. 6605.

K u n d m a c h u n g.

Am 14. October d. J. wird von 10 bis 12 Uhr Vormittags die Licitation zur Sicherstellung der Vorspannsversicherung in der Marschstation Adelsberg, nach den Stationen Voitsch, Wippach, Senofetsch, Sagurje und Zirkniß, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr für die Station Planina, am 15. October Vormittags für die Station Zirkniß und Neudorf, Nachmittags für die Station Voitsch, und damit zugleich die Sicherstellung des Vorspannsbedarfes für die Vorspannsfuhr von Voitsch nach Haidenschaft, am 16. October Vormittags für die Station Präwald und Senofetsch, und Nachmittags für die Station Sagurje, für die Zeit vom 1. November 1850 bis letzten April 1851, bei dieser Bezirkshauptmannschaft vorgenommen werden, wobei bemerkt wird, daß auch schriftliche Anbote angenommen werden, welche jedoch bis 10 Uhr Vormittags oder bis 3 Uhr Nachmittags am besagten Tage hieramts versiegelt und mit dem vorgeschriebenen Badium belegt, eingereicht werden müssen, widrigens dieselben unberücksichtigt zurückgestellt werden. Wozu die Unternehmungslustigen zu erscheinen eingeladen werden.

K. K. Bezirkshauptmannschaft Adelsberg am 5. October 1850.

3. 1955. (1) Nr. 1763.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach I. Section wird bekannt gemacht:

Es sey über Ansuchen der Vormundschaft der maj. Dr. Joseph Kleindienst'schen Kinder und Erben in die öffentliche Versteigerung der, vom Herrn Dr. Kleindienst hinterlassenen Verlassenschaft, als: Leibwäsche, Kleidung, Zimmereinrichtung und Bücher, gewilliget und zur Vornahme im Hause Nr. 213 in der Herrengasse der 14. October l. J. und allenfalls die darauf folgenden Tage, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags bestimmt worden, wozu die Kauflustigen hiermit eingeladen werden.

Laibach am 6. October 1850.

3. 1943. (1) Nr. 1656.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird in der Executionssache des Herrn Franz Marausch von Senofetsch, wider Herrn Blas Marausch von ebendort, in die executive Feilbietung der, zu Gunsten des Letztern auf den, auf der im Grundbuche der ehemaligen Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 41 vorkommenden Viertelhube, mittels Heirathscontractes ddo. 24. April 1807, Z. 249, intabulirten Heirathsansprüchen pr. 600 fl. mittelst Ehevertrages ddo. 25. Juni 1847, superintabulirte Forderung pr. 400 fl., wegen Beweis Urtheiles ddo. 26. November 1849, Z. 4308, schuldigen 200 fl. c. s. e. und der Executionskosten gewilliget, und es werden zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 12. October, den 13. November und den 14. December 1850, jedesmal Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhang vor diesem Gerichte anberaumt, daß obige Forderung nur bei der dritten Feilbietung unter dem Normalwerthe hintangegeben wird.

Der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden. K. k. Bezirksgericht Senofetsch am 21. Juni 1850.

3. 1920. (3) Nr. 1737.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte für Laibach I. Section wird bekannt gegeben:

Es sey über Einsprechen des Herrn Mögltisch von Strahomer, die executive Feilbietung der, am 2. d. M. geschätzten Fahrnisse und Effecten des Herrn Anton Werhouz von Lippe, wegen schuldiger 16 fl. C. M. c. s. e. bewilliget, und zur Vornahme derselben die erste Tagsatzung auf den 28. October, die zweite aber auf den 11. November d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittag in Lippe bestimmt worden.

Dazu werden Kauflustige mit dem Befehle eingeladen, daß die Beschreibung der zu veräußernden Gegenstände hieramts eingesehen werden können, und daß dieselben bei der ersten Versteigerung nur um

oder über den Schätzungswert, bei der zweiten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden. Laibach am 30. September 1850.

3. 1921. (3) Nr. 1334.

E d i c t.

Das gefertigte Bezirksgericht macht hiermit bekannt, daß Herr Stephan Fiz von Kerndorf, wider Mathias Jaklitsch von ebenda Nr. 19, sub praes. 29. April l. J., Z. 1334, die Klage auf Zahlung eines Betrages pr. 519 fl. 29 kr. und Rechtfertigung der Pränotation c. s. e. hiergerichts eingebracht habe, und hierüber die Tagsatzung auf den 21. December l. J. um 9 Uhr Vormittags angeordnet worden sey. Nachdem der Aufenthalt des Beklagten heroicus unbekannt ist, so wurde zu seinen Händen Herr Michael Sakner von Gottschee als Curator ad actum aufgestellt.

Hievon wird Mathias Jaklitsch jun. zu dem Ende verständiget, daß er selbst zu der Tagsatzung persönlich, oder durch einen selbst ernannten Sachwalter erscheine, oder dem aufgestellten Curator seine allfälligen Behelfe mittheile; widrigens er die nachtheiligen Folgen nur sich selbst zuzuschreiben haben wird. Bezirksgericht Gottschee am 15. Mai 1850.

2. 1911. (3) Nr. 492.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird hiermit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Herrn Dr. Burger, als Betrieter der Jacob Zenker'schen Substitutionsmasse, gegen Herrn Caspar Mally v. Neumarkt, wegen aus dem Urtheile des vormaligen k. k. krainischen Stadt- und Landrechtes vom 9. October 1847, Z. 5645, schuldigen Capitals pr. 1180 fl. C. M., und der hievon bis 1. September 1849 mit 139 fl. 30 kr. C. M. rückständigen, und vom 1. September 1849 weiter laufenden 5 % Zinsen, die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, außerhalb Neumarkt im Ruschnifbache liegenden, im Grundbuche der Herrschaft Neumarkt sub Urb. Nr. 238 1/2 einkommenden, auf 2500 fl. C. M. geschätzten Mahlmühle sammt An- und Zugehör, dann mehrerer auf 256 fl. 50 kr. C. M. geschätzter Fahrnisse, namentlich eines Pferdes, mehrerer Schweine, Meierwohnung, Haus- und Zimmereinrichtung, bewilliget worden, und es sey zur Vornahme der Versteigerung der Malmühle die Tagsatzungen auf den 25. October, 25. November und 28. Dec. 1850, jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr, in loco derselben, zur Feilbietung der an der Subrealität des Executen im St. Anenthale sub Hauszahl 4 befindlichen Fahrnisse aber die Tagsatzungen auf den 26. Oct., 9. und 23. Nov. 1850 im Orte derselben, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittag, und allenfalls von 2 bis 6 Uhr Nachmittag angeordnet worden.

Hievon werden die Kauflustigen mit dem Befehle verständiget, daß die Pfandstücke bei der ersten

und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben, und zwar die Fahrnisse gegen sogleich bare Bezahlung werden hintangegeben werden, und daß rüchlich der Mülhrealität der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen bei dem gefertigten Bezirksgerichte zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

K. k. Bezirksgericht Neumarkt den 14. September 1850.

3. 1910. (3) Nr. 404.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird hiermit bekannt gemacht: Es habe Herr Oswald Stuller von Unterduplach, wider Maria Jeglitsch, geb. Paulin, dann Catharina Zherniu, unbekanntes Daseyns und Aufenthaltes, unterm 31. August l. J. die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung nachstehender, an seiner, zu Unterduplach sub Hauszahl 52 liegenden, im Grundbuche der Stadtpfarhofgült Krainburg sub Urb. Nr. 8 einkommenden Viertelhube hastenden Sapposten angebracht, als:

1) des zwischen Johann Jeglitsch und Maria Paulin unterm 16. Mai 1798 errichteten, seit 10. September 1798 intabulirten Heirathsvertrages zur Sicherstellung des Heirathsgutes von 1500 fl. L. W., oder 1275 fl. D. W. nebst Naturalien und sonstigen Rechten, dann rüchlich der, den Geschwistern des Bäutigams ausgesprochenen Erbtheile, u. z. für:

- a) Blasius Jeglitsch mit 400 fl. L. W.
- b) Anton do. „ 400 „ „
- c) Andreas do. „ 400 „ „
- d) Franz do. „ 200 „ „

nebst Naturalien, dann für den Vater Jakob Jeglitsch für die Wittthatsabtretung mit 160 fl. L. W.

2) des seit 17. Jänner 1804 vorgemerkten, zwischen Lorenz Terran und Johann Jeglitsch, dann der Catharina Zherniu, geschlossenen Kaufcontractes ddo. 16. Jänner 1804 zu Gunsten der Letztern zur Sicherstellung des Kaufschillinges für die erkaufte huthheilige Kaithe G. Z. 5 in Oberduplach, pr. 160 fl. L. W.

Nachdem diesem Gerichte der Aufenthaltsort der Beklagten oder ihrer allfälligen Rechtsnachfolger unbekannt ist, so hat dasselbe zu ihrer Vertheidigung den Herrn Johann Supan von Oberduplach als Curator bestellt, mit welchem bei der auf den 31. October 1850, Vormittags um 9 Uhr, mit dem Anhang des S. 29 S. D. ausgeschriebenen mündlichen Verhandlungstagung der Gegenstand ausgetragen werden wird, insofern die Beklagten bis dahin nicht im ordnungsmäßigen Wege einschreiten.

K. k. Bezirksgericht Neumarkt am 2. Sept. 1850.

3. 1734. (5)

**Schon Samstag am
2. November d. J.**

erfolgt öffentlich die

**siebente halbjährige Verlosung
der bekannten Keglevich'schen Anleihe, welche
gräflich mit
einer Million 430,010 fl. Conv. Münze zurückbe-
zahlt wird.**

Die Theilnahme an dieser Anleihe ist dadurch sehr erleichtert,

daß diese Lose nur auf 10 Gulden Conv. Münze lauten.

In Folge eines jüngst abgeschlossenen Vertrages und der damit verbundenen fixen Uebernahme einer namhaften Parthie dieser Partial-Lose, ist das gefertigte Großhandlungshaus in der angenehmen Lage, dieselben zu dem billigsten Course abzulassen.

G. M. Perissutti,
k. k. Großhändler in Wien.

**NB. Die folgende achte Ziehung findet unwiderrüchlich am 1. Mai 1851
Statt.**

Derlei Partial-Lose sind in Laibach zu haben beim Handelsmanne
Joh. Ev. Wutscher.